



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 29. Januar 2021

Pflichten der Veranstalter und Aussteller/Verkäufer an Märkten, Kleintierbörsen und Kleintierausstellungen

Allgemeine Bestimmungen

Pflichten der Veranstalter

1. Der Veranstalter muss die tierschutzrechtlichen und seuchenpolizeilichen Bestimmungen gemäss diesem Merkblatt den Ausstellern/ Verkäufern zur Kenntnis bringen. Dazu sind die Bestimmungen vorgängig an die Veranstaltung den Ausstellern/ Verkäufern bekannt zu machen und in gut lesbarer Form an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen.
2. Der Veranstalter muss eine Eingangskontrolle organisieren.
3. Der Veranstalter muss eine Liste der anwesenden Tiere führen (siehe auch Ziffer 15).
4. Bei der Eingangskontrolle muss dafür gesorgt werden, dass ausschliesslich gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen zurückgewiesen werden.
5. Wenn bei der Eingangskontrolle oder während der Veranstaltung Seuchenverdacht besteht oder eine Seuche festgestellt wird, muss der Veranstalter unverzüglich den Amtstierarzt beiziehen. Verdächtige oder erkrankte Tiere sind abzusondern und der Absonderungsplatz ist für das Publikum abzusperren.
6. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die Tiere von fachkundigen Personen betreut werden. Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere liegt weiterhin in erster Linie bei ihren Halterinnen oder Haltern. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn Teilnehmende ihren Pflichten gegenüber den mitgebrachten Tieren nicht nachkommen.
7. Nach der Aufstallung der Tiere müssen die Ausstellungskäfige durch den Veranstalter bezüglich Grösse und Einrichtung kontrolliert werden (siehe auch Ziffer 21).
8. In den Veranstaltungsräumen ist das Rauchen grundsätzlich verboten
9. Mitgeführte Hunde sind an den Orten, an denen sich die ausgestellten Tiere befinden, nicht erlaubt.

10. Das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen („Streichelzoos“) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken ist verboten.
11. Das Verkaufsgelände ist deutlich einzugrenzen. Es darf für den Publikumsverkehr nur einen offiziellen Ein- und Ausgang aufweisen. Entweder findet die Veranstaltung in einem Raum statt oder das Veranstaltungsgelände muss umzäunt sein.
12. Der Verpflegungsbereich für das Publikum bzw. die Festwirtschaft muss räumlich vom Tierbereich getrennt sein.
13. Die Tiere dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich ausgestellt, verkauft und untergebracht werden.

Pflichten der Aussteller/Verkäufer

14. Die Tiere müssen schonend transportiert werden. Die Transportbehälter müssen genügend Luftöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können
15. Aussteller/ Verkäufer müssen der für die Eingangskontrolle verantwortlichen Person eine Liste mit Name, Adresse, sowie den mitgeführten Tierarten/-rassen und deren Anzahl übergeben. Bei Hunden und Pferden muss zusätzlich die Chipnummer und bei Hunden zusätzlich das Herkunfts- und Zuchtland angegeben werden.
16. Der Verkauf von Tieren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten verboten.
17. Wer Heim- und Wildtiere verkauft, hat die Käuferschaft schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.
18. Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt und verkauft werden.
19. Tiere, die während der Veranstaltung Anzeichen von Stress zeigen, müssen an geeigneten Orten ausserhalb des Publikumsbereiches der Veranstaltung verbracht und fachkundig betreut werden.
20. Den Tieren ist jederzeit Wasser und Futter zur freien Aufnahme zur Verfügung zu stellen.
21. Folgende Mindestanforderungen an die Ausstellungskäfige müssen erfüllt sein:
 - a. Die Tiere müssen an der Veranstaltung in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die mindestens den Massen entsprechen, wie sie in den Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (FI BLV) 18.1 – 18.5 beschrieben sind.
 - b. Bei Aufenthalten von unter 4 Stunden können die Tiere auch in den Transportkäfigen ausgestellt werden. Die Transportkäfige müssen so gross sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung stehen und ruhen können. Wasser und Futter muss zur Verfügung stehen. Ein Sichtschutz oder eine Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein. Die Transportkäfige dürfen nicht am Boden stehen.
Die Punkte 21 c – k müssen auch bei den Transportkäfigen eingehalten werden.
 - c. Den Tieren sind nicht einsehbare Rückzugsmöglichkeiten in genügender Grösse und Anzahl zur Verfügung zu stellen. Alle Tiere müssen sich gleichzeitig darin aufhalten können.
 - d. Die Beleuchtung der Unterküfte und der Gehege und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

- e. Die Tiere dürfen durch den Lärm nicht beeinträchtigt werden.
 - f. Eingezäunte Gehege, Käfige und Behälter müssen so konstruiert und verschlossen sein, dass ein Entweichen der Tiere und ein Berühren der Tiere durch das Publikum ausgeschlossen ist. Das Handling der Tiere ist auf das Nötige zu beschränken und darf erst bei einer echten Kaufabsicht erfolgen.
 - g. Der Boden muss mit geeigneter sauberer und trockener Einstreu ausreichend bedeckt sein bzw. der Käfig kann bei trockenem Wetter auf Wiesenboden aufgestellt werden.
 - h. Die Käfige müssen gegen oben abgedeckt sein.
 - i. Es dürfen nur untereinander verträgliche Tiere zusammen in einem Käfig, Gehege oder Behälter gehalten werden.
 - j. Käfige und Behälter dürfen nur gestapelt werden, wenn sie dafür geeignet sind (untere Käfige und Behälter genug solid, Stapelung genug stabil) und keine Ausscheidungen in die unten befindlichen Käfige und Behälter gelangen können.
 - k. Die Käfige, Behälter und Gehege müssen so konstruiert sein, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht.
22. Beim Verkauf müssen geeignete Transportbehältnisse mitgegeben werden.
23. Die angebotenen Tiere sind vom Aussteller/Verkäufer oder von einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen.
24. Es dürfen keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden (siehe auch Merkblatt AVET, Zucht von Heimtieren mit belastenden Merkmalen «Qualzuchten») oder zuchtbedingte Belastungsmerkmale aufweisen (siehe FI BLV 18.1, 18.2, 18.3, 18.4, 18.5).
25. Wildtiere, die nur mit einer Haltbewilligung gemäss Art. 89 TSchV¹ gehalten werden dürfen, dürfen nur an bewilligten Wildtierbörsen und –ausstellungen verkauft/ausgestellt werden.
26. Für den Handel mit geschützten Arten (CITES) gelten besondere Auflagen (siehe FI BLV 18.5).
27. Gemeinsame Transporte von Ausstellungstieren mit Tieren, die nicht für diese Veranstaltung bestimmt sind, sind nicht zulässig.

Spezielle Bestimmungen

Hunde und Katzen

28. Zum Verkauf angebotene Hunde und Katzen müssen in separaten Zelten oder Arealen ausgestellt werden
29. Hunde dürfen erst ab einem Alter von 56 Tagen verkauft werden.

¹ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

30. Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Hundedatenbank «Amicus» registriert sein. Die Kennzeichnung muss mittels schriftlicher Dokumentation (Impfausweis, Heimtierpass, Kaufvertrag, etc.) nachgewiesen werden können und beim Verkauf dem Käufer übergeben werden.

Vögel

31. Käfige mit Vögeln müssen zur Schaffung eines Rückzugbereiches gegen oben und auf zwei aneinandergrenzenden Seiten abgedeckt sein und zusätzlich einen partiellen Sichtschutz von 1/3 der daran anschliessenden Vorderfläche haben, so dass sich die Vögel dahinter verstecken können. Käfige mit Wachteln müssen zudem mit einer von drei Seiten umschlossenen nicht einsehbaren Unterschlupfmöglichkeit versehen sein, die so tief ist, dass die Wachteln darin nicht auffliegen können, aber so hoch, dass die Wachteln sich ausstrecken können. Alle Wachteln müssen gleichzeitig in der Rückzugsmöglichkeit Platz haben.
32. Käfige dürfen im Gegensatz zu Volieren nicht am Boden stehen.
33. Werden Ziervögel in kleinen Käfigen ausgestellt, muss verhindert werden, dass das Publikum die Tiere durch die Gitterstäbe berühren kann. Dazu eignen sich Abschränkungen, die das Publikum auf Distanz halten.
34. Flugfähige Vögel (ausgenommen Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausenten und Hausgänse) dürfen nur in geschlossenen Räumlichkeiten umgesetzt werden.
35. Brieftauben müssen einen Fussring tragen und mit einem zugelassenen Impfstoff gegen Paramyxovirose (=Newcastlekrankheit oder Taubenpest) geimpft sein. Dabei muss ein tierärztliches Zeugnis mit Angabe der Fussringnummer bestätigen, dass die Brieftauben mindestens drei Wochen und längstens sieben Monate vor der Veranstaltung geimpft worden sind.
36. Über das Geflügel und die Papageienvögel (Psittaciden) ist durch den Verkäufer genau Buch zu führen aus welchem hervorgeht, wer welches Tier geliefert und wer welches erworben hat. Diese Aufzeichnung ist während 3 Jahren aufzubewahren.
37. Alle gehandelten Papageienvögel (Psittaciden) müssen dauerhaft individuell gekennzeichnet sein.
38. Für einheimische Vögel, die nur mit einer Bewilligung gemäss Art. 6 der Jagdverordnung² gehalten werden dürfen, muss der Verkäufer überprüfen, ob der Abnehmer über eine entsprechende Bewilligung verfügt.
39. Der Kontakt zwischen aufgeführtem Geflügel und freilebenden Vögeln muss wirksam verhindert werden.

² Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01)

Kaninchen, Meerschweinchen, Kleinnager

40. Für Kaninchen und Nagetiere muss ständig Heu und geeignete Nageobjekte aus Weichholz zur Verfügung stehen.
41. Die Gehege müssen gegen oben abgedeckt und auf drei Seiten geschlossen sein. Auf der dem Publikum zugewandten Seite muss ein Sichtschutz eingerichtet werden oder es wird eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, die auf drei Seiten geschlossen ist und oben abgedeckt ist.
42. Für Meerschweinchen muss ein Unterschlupf vorhanden sein.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der aktuellen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung sowie die folgenden Fachinformationen des BLV:

Fachinformation BLV Tierschutz 12.2: Ausbildungs- und Bewilligungspflicht für Tierbörsen, Kleintiermärkte und weitere Veranstaltungen mit Tierhandel

Fachinformation BLV Tierschutz 18.1: Ausstellungen und Börsen mit Geflügel

Fachinformation BLV Tierschutz 18.2: Ausstellungen und Börsen mit Kaninchen und Meerschweinchen

Fachinformation BLV Tierschutz 18.3: Katzensausstellungen

Fachinformation BLV Tierschutz 18.4: Ausstellungen und Börsen mit Tauben

Fachinformation BLV Tierschutz 18.5: Ausstellungen und Börsen mit Ziervögeln